

Küster Tolle kämpft um sein Recht und triumphiert über rabiate Plastauer Bauern

Auf Seite 199 des KÜSTERBUCHES von 1736 bis 1862 findet sich folgender Eintrag. Er wurde hinsichtlich der Wortwahl, Rechtschreibung und Zeichensetzung leicht überarbeitet, um ihn für heutige Leser verständlicher zu machen.

NB¹ Das Vorrecht des Küsters wegen Bußpfändungen der Bauern

Im Jahre 1801 ließ ich durch die Schulkinder einen Schlitten voll Holz zur Erwärmung der Schulstube heranziehen. Das Holz hatten die Kinder an der Grenze zwischen dem Zasenbecker Holze und den Plastauer Wiesen gehauen.

Hierauf kamen die Plastauer Bauern mir ins Haus, nahmen mir mein Beil und einen Kessel als Pfand, welches ich erst dann wieder erhalten sollte, wenn ich eine Tonne Bier Strafe bezahlt hätte. Ich aber verklagte sogleich diese Pfänder, und es wurde so entschieden:

Die Plastauer mußten

1) 2 Reichstaler Strafe bezahlen,

2) alle Gerichtskosten und

3) bedeutet mir meine Wege, jeden Weg zu 8 Gute Groschen zu bezahlen, das nur genomene Pfand bei 5 Reichstaler Strafe sogleich wieder ins Haus zu bringen und dass sie nicht das Recht hätten den Küster auszupfänden.

Geschehen den 26. Febr 1801

J: J: G: Tolle K[üster]

1 N.B. = lat. nota bene = merke gut! = Vermerk, Anmerkung